Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4564

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes

- Nr. 4304 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Seuffert

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf — Nr. 4304 der Drucksachen — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, durch Vorlage eines Gesetzentwurfs oder im Billigkeitswege eine Einbeziehung der auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes für mehrere Jahre auf einmal zu zahlenden Zinsen in die nach § 34 Abs. 2 Satz 2 EKSTG zu behandelnden außerordentlichen Einkünfte herbeizuführen.

Bonn, den 18. Juni 1953

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg	**Seuffert**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes - Nr. 4304 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ABSCHNITT I	ABSCHNITT I
Fällige Wertpapiere	**Fällige Wertpapiere (zu § 42 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)**
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Ergänzungen zu § 42 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes	**Leistungen des Ausstellers**
§ 1	§ 1
(1) Sind alle Stücke einer Wertpapierart vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) fällig geworden (gesamtfällige Wertpapierart), so hat der Aussteller die Verbindlichkeiten aus den rechtskräftig anerkannten Rechten ohne Rücksicht auf Erfüllungshandlungen aus der Zeit vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere dadurch zu erfüllen, daß er den auf Deutsche Mark umgestellten Kapitalbetrag zu Gunsten der Anmelder über die Prüfstelle an die Anmeldestellen zahlt.	unverändert
(2) Die Prüfstelle zeigt nach der ersten Absendung von Anerkennungsbescheiden gemäß	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 35 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, danach monatlich dem Aussteller den Betrag der rechtskräftig anerkannten Rechte an. Der Aussteller hat die ihm nach Absatz 1 obliegenden Zahlungen unverzüglich nach Eingang jeder Anzeige zu leisten.	
(3) Absatz 1 gilt nicht für Rechte, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes auszustellen ist.	
§ 2	§ 2
(1) Ist eine Wertpapierart vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) teilweise fällig geworden (teilfällige Wertpapierart), so ist nach Absendung der Anerkennungsbescheide (§ 35 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) wie folgt zu verfahren:	unverändert
1. Die Verbindlichkeiten aus rechtskräftig anerkannten und als fällig festgestellten Rechten sind vom Aussteller nach § 1 zu erfüllen.	
2. Rechtskräftig anerkannte und als nicht fällig festgestellte Rechte werden in voller Höhe gemäß §§ 36 bis 38 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gutgeschrieben. Das gleiche gilt für rechtskräftig anerkannte Rechte, bei denen nicht geklärt werden konnte, ob sie sich auf ein fälliges oder ein nicht fälliges Wertpapier beziehen.	
(2) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle in dem jeweils erforderlichen Umfang zu erhöhen, wenn die Summe der gutzuschreibenden Rechte den Betrag der Sammelurkunde übersteigt. Insoweit gilt § 9 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht. Auf der Sammelurkunde ist zu vermerken, daß die Erhöhung auf Grund des Satzes 1 vorgenommen worden ist.	
§ 3	§ 3
(1) Hat der Aussteller auf anerkannte Rechte nach dem Kraftloswerden der Wertpapiere bereits eine Leistung erbracht, so hat er der Prüfstelle diese Rechte innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen. Insoweit entfällt eine Verpflichtung zur Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1; eine etwaige Gutschrift auf Sammeldepotkonto ist dem Aussteller zu erteilen.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Das gleiche gilt, wenn der Aussteller nach dem Kraftloswerden der Wertpapiere eine von §§ 1, 2 abweichende Regelung vereinbart hat.	
(3) Die Befugnis des Anmelders, auf dessen Ansprüche der Aussteller unter Berufung auf Absatz 1 oder 2 keine Zahlung leistet oder dem keine Gutschrift erteilt wird, seine Ansprüche gegen den Aussteller unmittelbar geltend zu machen, bleibt unberührt.	
(4) Führt der Aussteller den Nachweis nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist, so ist er zur Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet. Der Anmelder hat jedoch das hiernach Empfangene nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugewähren; sonstige Ansprüche nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts bleiben unberührt.	
(5) Absatz 4 Satz 2 gilt auch, wenn der Anmelder eine Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält, obwohl er den Gegenwert des anerkannten Rechts bereits auf Grund einer Erfüllungshandlung aus der Zeit vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere empfangen hat.	
§ 4	§ 4
Soweit der Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften wegen einer Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann, gelten §§ 1, 2 nicht.	**(1)** Kann der Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften **für seine Verbindlichkeiten** nicht **in vollem Umfange** in Anspruch genommen werden, **so besteht eine Zahlungsverpflichtung nach §§ 1, 2 nur insoweit, als der Aussteller in Anspruch genommen werden kann.**
	(2) § 14 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) bleibt unberührt.
	§ 4a
	(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Verbindlichkeiten aus
	1. Schuldverschreibungsarten, die nach ihren Bedingungen ausschließlich im Ausland zahlbar sind, und
	2. Schuldverschreibungsarten, die auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lauten und spezifisch ausländischen Charakter tragen.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Eine Schuldverschreibungsart hat spezifisch ausländischen Charakter im Sinne von Absatz 1 Nr. 2, wenn sie im Ausland ausgegeben oder untergebracht und nach ihren Bedingungen zur Anlage, zum Absatz oder zum Handel ausschließlich im Ausland bestimmt war. Waren die Zinsen einer Schuldverschreibungsart vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden, so gilt sie als zur Anlage, zum Absatz oder zum Handel ausschließlich im Ausland bestimmt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungsarten gelten für das Wertpapierbereinigungsverfahren als nicht fällig. Für die Feststellung, ob ein Recht fällig oder nicht fällig ist, bleibt § 42 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes unberührt. Der Aussteller darf das Gutschriftverfahren durch sofortige Auslieferung von neuen Einzelurkunden ersetzen; § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. **weitere Schuldverschreibungsarten oder einzelne Schuldverschreibungen von der Anwendung der §§ 1, 2 ausnehmen, sofern dies im Hinblick auf zwischenstaatliche Abkommen oder devisenrechtliche Vorschriften erforderlich ist,**
2. **Vorschriften über die Anpassung des Bereinigungsverfahrens in diesen Fällen sowie in den Fällen des Absatzes 1 treffen.**

Unterabschnitt 2

Rückzahlung von Einlösungsbeträgen

§ 5

Der Aussteller hat der Prüfstelle die Beträge mitzuteilen, die bei einer Hinterlegungsstelle (§ 372 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zur Einlösung fälliger Wertpapiere hinterlegt sind. Hierbei hat er die Nummern der Wertpapiere anzugeben, auf welche sich die Beträge im einzelnen beziehen.

§ 6

(1) Kreditinstitute, Treuhänder der Deutschen Reichsbank und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden haben innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bei ihnen verbliebenen Einlösungsbeträge für fällige Wertpa-

Unterabschnitt 2

Erfassung und Rückzahlung von Einlösungsbeträgen

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

piere (Absatz 2) der Prüfstelle mitzuteilen. Für die Mitteilung gilt § 5 Satz 2.

(2) Verblieben sind Einlösungsbeträge, die den Berechtigten weder ausgezahlt noch gutgeschrieben worden sind. Beträge, die ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Einlösung bestimmter fälliger Wertpapiere einem außerhalb dieses Bereiches, jedoch im Gebiete des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) gelegenen Kreditinstitut gutgeschrieben hat, gelten auch dann als verblieben, wenn die Gutschriftanzeige nicht abgesandt worden ist, wenn sie das Kreditinstitut, dem die Gutschrift zu Gunsten des Berechtigten erteilt wurde, offensichtlich nicht erreicht hat oder wenn die Gutschriftanzeige als unbestellbar zurückgelangt ist. Zweigniederlassungen eines Kreditinstitutes gelten sowohl untereinander als auch in ihrem Verhältnis zur Hauptniederlassung im Sinne dieser Vorschrift als verschiedene Kreditinstitute.

(3) In den Fällen, in denen der Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, beginnt die in Absatz 1 bezeichnete Frist sechs Monate nach dem Stichtag. Das gleiche gilt für Wertpapierarten, deren Stichtag weniger als sechs Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt.

§ 7

(1) Die Prüfstelle ermittelt, inwieweit die ihr nach §§ 5, 6 mitgeteilten Beträge in Kraft gebliebene oder getilgte Wertpapiere betreffen; für die übrigen Beträge ist anzunehmen, daß sie sich auf kraftlos gewordene Wertpapiere beziehen.

(2) Die Prüfstelle teilt den in §§ 5, 6 genannten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Stellen (dritte Stellen) und dem Aussteller die sie betreffenden Beträge mit. Hierbei sind die Beträge, die sich

1. auf in Kraft gebliebene und
2. auf kraftlos gewordene oder getilgte Wertpapiere beziehen,

gesondert anzugeben.

(3) Getilgt im Sinne dieses Gesetzes sind nur Wertpapiere, die sowohl zurückgekauft oder eingelöst als auch entwertet oder vernichtet worden sind.

§ 7

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 8	§ 8
(1) Die nach §§ 5, 6 zu meldenden Beträge, die sich auf kraftlos gewordene oder getilgte Wertpapiere beziehen, stehen mit Wirkung vom Tage der Zahlung an die dritten Stellen dem Aussteller auch dann zu, wenn er durch die Zahlung nach allgemeinem Recht	(1) Die nach §§ 5, 6 zu meldenden Beträge, die sich auf kraftlos gewordene oder getilgte Wertpapiere beziehen, stehen mit Wirkung vom Tage der Zahlung an die dritten Stellen dem Aussteller auch dann zu, wenn er **nach allgemeinem Recht durch die Zahlung**
1. seine Verbindlichkeiten aus bestimmten fälligen und zur Einlösung vorgelegten Wertpapieren erfüllt hatte oder	1. seine Verbindlichkeiten aus bestimmten fälligen und zur Einlösung vorgelegten Wertpapieren erfüllt hatte oder
2. von seinen Verbindlichkeiten aus bestimmten fälligen Wertpapieren befreit worden war oder die Berechtigung erlangt hatte, die Gläubiger auf diese Zahlungen zu verweisen.	2. von seinen Verbindlichkeiten aus bestimmten fälligen Wertpapieren befreit worden war oder die Berechtigung erlangt hatte, die Gläubiger auf diese Zahlungen zu verweisen.
Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Aussteller und dritten Stellen über diese Beträge gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts.	Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Aussteller und dritten Stellen über diese Beträge gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts.
(2) Steht eine Forderung nach Absatz 1 dem Aussteller mit Wirkung von einem vor dem Währungsstichtag liegenden Tage zu, so gelten für ihre Umstellung die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens, die auch sonst für Reichsmarkforderungen des Ausstellers gegen die dritte Stelle maßgebend sind.	(2) unverändert
(3) Dem Aussteller zustehende Beträge sind zu seinen Gunsten an die Prüfstelle zu zahlen. Die Prüfstelle hat die bei ihr eingegangenen Beträge zur Erfüllung der Verpflichtungen des Ausstellers nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 zu verwenden und für schwebende Anmeldungen bereit zu halten. Soweit die Beträge hierfür nicht mehr benötigt werden, sind sie an den Aussteller zu zahlen.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Guthaben, die dem Aussteller unabhängig von Absatz 1 zustehen nur, wenn die Zahlung des Ausstellers an die dritte Stelle die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Wirkung gehabt hat.	(4) unverändert
§ 9	§ 9
Für Beträge, die an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt worden sind, gilt § 8 nicht.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Schlußrechnung	**Schlußrechnung**
§ 10	§ 10
(1) Nach Abschluß aller Prüfungsverfahren stellt die Prüfstelle für jede Wertpapierart eine Schlußrechnung auf.	(1) Nach Abschluß aller Prüfungsverfahren stellt die Prüfstelle für jede Wertpapierart eine Schlußrechnung auf **(Kapitalschlußrechnung).**
(2) In der Schlußrechnung sind auszuweisen	(2) In der Schlußrechnung sind auszuweisen
1. die Beträge, die der Aussteller nach §§ 1 oder 2 Abs. 1 Nr. 1 zu zahlen hat, vermindert um die Beträge, die dem Aussteller nach § 8 von dritten Stellen zu zahlen sind, bei teilfälligen Wertpapierarten zuzüglich des Gesamtnennbetrages, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 erhöht worden ist (Istbetrag);	1. unverändert
2. der Gesamtnennbetrag der fälligen, kraftlos gewordenen, nicht getilgten Stücke, vermindert um den Gesamtnennbetrag der fälligen, kraftlos gewordenen Stücke, für die der Aussteller an Hinterlegungsstellen, Kreditinstitute oder die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden Zahlungen mit der in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Wirkung geleistet hatte (Sollbetrag);	2. unverändert
3. der Gesamtnennbetrag zurückgekaufter oder eingelöster, fälliger, kraftlos gewordener Stücke, die nach § 7 Abs. 3 nicht als getilgt berücksichtigt werden können, sofern sie nicht vom Aussteller angemeldet worden sind.	3. der Gesamtnennbetrag zurückgekaufter oder eingelöster, fälliger, kraftlos gewordener Stücke, die **weder** nach § 7 Abs. 3 als getilgt berücksichtigt werden können **noch** vom Aussteller angemeldet worden sind.
Auf Reichsmark lautende Gesamtnennbeträge sind in der Schlußrechnung mit einem Zehntel des Betrages in Deutscher Mark anzusetzen.	Auf Reichsmark lautende Gesamtnennbeträge sind in der Schlußrechnung mit einem Zehntel des Betrages in Deutscher Mark anzusetzen.
(3) Mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde kann die Prüfstelle die Schlußrechnung schon vor Abschluß aller Prüfungsverfahren aufstellen; in diesem Falle sind die noch schwebenden Anmeldungen in einer Nachtragsrechnung zu berücksichtigen.	(3) unverändert
(4) Die Schlußrechnung und die Nachtragsrechnung bedürfen der Bestätigung durch die für die Prüfstelle zuständige Bankaufsichtsbehörde. Wenn keine Übereinstimmung zwischen der Bankaufsichtsbehörde und der Prüfstelle zu erzielen ist oder der Aussteller Einwendungen gegen die Schlußrechnung erhoben hat, entscheidet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde oder des Ausstellers die Kammer für Wertpapierbereinigung.	(4)unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(5) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung ist der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller von Amts wegen zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller die sofortige Beschwerde zu. § 34 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Abs. 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.	(5) unverändert
(6) Wenn die Entscheidung über die Schlußrechnung ganz oder zum Teil davon abhängt, ob und in welcher Höhe nach § 8 Zahlungen zu leisten sind, kann das Gericht die Entscheidung aussetzen, um den Beteiligten Gelegenheit zur Herbeiführung einer Entscheidung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle zu geben.	(6) unverändert
§ 11	§ 11
(1) Übersteigt der Sollbetrag den Istbetrag, so kann der Aussteller in Höhe des Unterschiedes, vermindert um den nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 festgestellten Betrag, in Anspruch genommen werden.	unverändert
(2) Die nähere Regelung trifft das in § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorbehaltene Gesetz.	
§ 12	§ 12
(1) Übersteigt der Istbetrag den Sollbetrag, so steht dem Aussteller in Höhe des Unterschiedes ein Entschädigungsanspruch gegen den Bund zu. Dies gilt nicht für Aussteller, denen zur Deckung ihrer aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten Ausgleichsforderungen gewährt werden können.	(1) unverändert
(2) Die nähere Regelung trifft das in § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorbehaltene Gesetz.	(2) unverändert
	(3) Der Aussteller kann in der Jahresbilanz den Entschädigungsanspruch gegen den Bund ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Istbetrag und dem Sollbetrag einsetzen.
	(4) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den Entschädigungsanspruch gegen den Bund in der Steuerbilanz mit dem nach Absatz 3 höchstzulässigen Wert einzustellen.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
ABSCHNITT II	ABSCHNITT II
Zinsen und Gewinnanteile	**Zinsen und Gewinnanteile (Erträge) (zu § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)**
§ 13	§ 13
(1) Der Anspruch auf vor dem 30. April 1945 fällig gewordene Zinsen und Gewinnanteile kann unter Vorlegung des kraftlos gewordenen Zins- oder Gewinnanteilscheines geltend gemacht werden, sofern die Vorlegungsfrist in dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war, in dem das Wertpapier kraftlos geworden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, geltend gemacht wird. Der Aussteller kann verlangen, daß derjenige, welcher den Zins- und Gewinnanteilschein vorlegt, die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes beweist.	(1) Der Anspruch auf vor dem 30. April 1945 fällig gewordene Zinsen und Gewinnanteile kann unter Vorlegung des kraftlos gewordenen Zins- oder Gewinnanteilscheines geltend gemacht werden, sofern die Vorlegungsfrist in dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war, in dem das Wertpapier kraftlos geworden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, geltend gemacht wird. Der Aussteller kann verlangen, daß derjenige, welcher den Zins- und Gewinnanteilschein vorlegt, die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes beweist. **§ 4 gilt sinngemäß.**
	(1a) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der bisherige Inhaber des Zins- oder Gewinnanteilscheines diesen wegen Abhandenkommens oder Vernichtung nicht vorlegen kann, den Verlust jedoch innerhalb der Vorlegungsfrist und vor dem Kraftloswerden des Wertpapiers dem Aussteller gemäß § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuches angezeigt hat. In diesem Fall kann der Aussteller verlangen, daß der seitherige Inhaber zusätzlich beweist, daß er die Verlustanzeige erstattet und bisher keine Leistung erhalten hat.
(2) An die Stelle der in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitstermine tritt bei festverzinslichen Wertpapieren der Jahreszinstermin nach der Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 17. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 680). Bei Gewinnanteilen gilt der Tag der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung als Fälligkeitstag, es sei denn, daß in dem Beschluß ein anderer Tag festgesetzt worden ist.	(2) unverändert
§ 14	§ 14
(1) Die Gutschrift auf Sammeldepotkonto umfaßt zugleich den Anspruch auf die Zinsen und Gewinnanteile, die nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig geworden sind.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Der Aussteller hat die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Zinsen und Gewinnanteile in Höhe des Umstellungsbetrages in Deutscher Mark unverzüglich an die Wertpapiersammelbank zu zahlen. Ist die Sammelurkunde noch nicht hinterlegt, so hat er die Zinsen und Gewinnanteile zugleich mit der Hinterlegung der Sammelurkunde zu zahlen. § 4 gilt sinngemäß.	
(3) Für die unter § 44 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes fallenden Zinsen und Gewinnanteile gilt Absatz 2 sinngemäß; später fällig werdende Zinsen und Gewinnanteile sind bei Fälligkeit zu zahlen.	
§ 15	§ 15
(1) Der Aussteller hat die nach dem 29. April 1945 fällig gewordenen Zinsen und Gewinnanteile auf rechtskräftig anerkannte und als fällig festgestellte Rechte in sinngemäßer Anwendung der §§ 1, 4 zu zahlen. Soweit sich aus den Anleihebedingungen nicht etwas anderes ergibt, sind die Rechte nur bis zum Fälligkeitstag zu verzinsen.	(1) Der Aussteller hat die nach dem 29. April 1945 fällig gewordenen Zinsen und Gewinnanteile auf rechtskräftig anerkannte und als fällig festgestellte Rechte in sinngemäßer Anwendung der §§ 1, 4 zu zahlen. Soweit sich aus den Anleihebedingungen nicht etwas anderes ergibt **oder der Schuldner eine weitere Zinszahlung nicht anbietet, besteht ein Rechtsanspruch nur auf Zinszahlung** bis zum Fälligkeitstage.
(2) Sind die fälligen Rechte einer Wertpapierart nicht zu demselben Zeitpunkt fällig geworden und ist im Anerkennungsbescheid der Fälligkeitstag des anerkannten Rechts nicht angegeben, so gilt das Recht als am letzten Fälligkeitstag vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) fällig geworden.	(2) unverändert
§ 16	§ 16
Hat der Aussteller nach dem 29. April 1945 fällig gewordene Zinsen oder Gewinnanteile bereits gezahlt, so gilt § 3 sinngemäß. Die Rückgewährpflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 trifft denjenigen, zu dessen Gunsten der Aussteller die nochmalige Zahlung leistet.	unverändert
§ 17	§ 17
Hat der Aussteller nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordene Zinsen und Gewinnanteile an dritte Stellen gezahlt, so gelten die Vorschriften über die Rückzahlung von Einlösungsbeträgen (§§ 5 bis 9) sinngemäß.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 18	§ 18
Nach Abschluß aller Prüfungsverfahren stellt die Prüfstelle für jede Wertpapierart eine Schlußrechnung für die nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordenen Zinsen und Gewinnanteile auf; die §§ 10 und 12 gelten sinngemäß. Ein Rückgewähranspruch des Ausstellers nach § 16 Satz 2 ist bei der Feststellung des Istbetrages zu berücksichtigen.	Nach Abschluß aller Prüfungsverfahren stellt die Prüfstelle für jede Wertpapierart eine Schlußrechnung für die nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordenen Zinsen und Gewinnanteile auf **(Schlußrechnung über die Erträge);** die §§ 10 **bis** 12 gelten sinngemäß. Ein Rückgewähranspruch des Ausstellers nach § 16 Satz 2 ist bei der Feststellung des Istbetrages zu berücksichtigen.
§ 19	§ 19
Ein Aussteller, der die Zeitabschnitte für die Zinszahlungen nach der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder dem Gesetz des Landes Berlin über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 22. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1206) verlängert hat, hat die Zinsen für die kraftlos gewordenen Wertpapiere nach den Vorschriften dieses Abschnittes zu zahlen, bis Einzelurkunden, deren Nennbetrag fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt, gemäß § 24 Abs. 2 eingeliefert sind.	unverändert
§ 20	§ 20
Die Vorschriften der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und des § ... des Berliner Altbankengesetzes vom ..... (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. .....) werden durch die Vorschriften nicht berührt.	**Soweit und solange die Fälligkeit von Zinsen durch andere Vorschriften hinausgeschoben ist oder wird, finden §§ 14 und 15 keine Anwendung.**
ABSCHNITT III	ABSCHNITT III
Einzelurkunden für Schuldverschreibungen und Genußscheine	**Einzelurkunden für Schuldverschreibungen und Genußscheine (zu § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)**
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Einzelurkunden für die in der Sammelurkunde verbrieften Rechte aus Schuldverschreibungen	**Einzelurkunden für die in der Sammelurkunde verbrieften Rechte aus Schuldverschreibungen**
§ 21	§ 21
(1) Als Einzelurkunden, die nach § 41 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Schuldverschreibungen auszufertigen sind, können verwendet werden entweder	
1. neu ausgefertigte auf Deutsche Mark lautende Stücke oder	
2. in Kraft gebliebene Stücke der in der Sammelurkunde verbrieften Art von Schuldverschreibungen und einer mit dieser gleichwertigen Art (§ 22).	
(2) Der Nennbetrag der Einzelurkunden muß auf fünfzig Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages oder auf mindestens fünfhundert Reichsmark lauten.	
(3) Für Ablösungsanleihen mit und ohne Auslosungsscheine (Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, Reichsgesetzbl. I S. 137) gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von fünfzig Deutsche Mark oder fünfhundert Reichsmark Beträge von zehn Deutsche Mark oder einhundert Reichsmark treten.	
(4) Der Aussteller darf die Nennbeträge der Einzelurkunden unter Abweichung von den Anleihebedingungen neu festsetzen; er hat das Tilgungsverfahren der Festsetzung der neuen Nennbeträge anzupassen.	
§ 22	§ 22
(1) Gleichwertig im Sinne vom § 21 Abs. 1 Nr. 2 sind Arten von Schuldverschreibungen, wenn	(1) Gleichwertig im Sinne v. § 21 Abs. 1 Nr. 2 sind Arten von Schuldverschreibungen, wenn
1. sie mit dem gleichen Satz zu verzinsen sind und	1. unverändert
2. die Inhaber Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung aus derselben Deckungsmasse haben und	2. unverändert
3. die Endfälligkeitstermine nach den Anleihebedingungen sämtlich vor oder sämtlich nach dem 31. Dezember 1960 liegen.	3. die Endfälligkeitstermine nach den Anleihebedingungen sämtlich vor **dem 1. Januar 1961** oder sämtlich nach dem 31. Dezember 1960 liegen.
(2) Nicht untereinander gleichwertig sind Arten von Schuldverschreibungen mit und ohne Auslosungsverpflichtung oder mit ungleichartigen Auslosungsbedingungen.	(2) unverändert
(3) Arten von Schuldverschreibungen bei denen nach den Anleihebedingungen bis zum 31. Dezember 1954 Gesamtfälligkeit eingetreten ist oder eintreten muß, sind nicht als gleichwertig anzusehen.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(4) Der Aussteller darf Arten von Schuldverschreibungen als gleichwertig nur verwenden, wenn die Kammer für Wertpapierbereinigung auf seinen Antrag die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Die Bankaufsichtsbehörde ist am Verfahren zu beteiligen; im übrigen gelten § 4 Abs. 3, 4, § 6 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes.	(4) unverändert
§ 23	§ 23
(1) Der Aussteller kann für Schuldverschreibungsarten, die im Sinne von § 22 Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, einheitliche, neugedruckte, auf Deutsche Mark lautende Einzelurkunden verwenden; im übrigen gilt § 22 Abs. 4.	(1) Der Aussteller **darf** für Schuldverschreibungsarten, die im Sinne von § 22 Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, einheitliche, neugedruckte, auf Deutsche Mark lautende Einzelurkunden verwenden. **Bei der Ausgabe der Neudruckstücke muß die Gleichwertigkeit in einem Verfahren nach** § 22 Abs. 4 **festgestellt sein.**
(2) Der Aussteller hat die Anleihebedingungen für die einheitlichen Einzelurkunden unter Zusammenfassung der für die einzelnen gleichwertigen Arten geltenden Bedingungen festzusetzen. Der Endtermin für die Tilgung ist aus dem Durchschnitt der Endtermine unter Berücksichtigung der Höhe des zusammenzufassenden Umlaufes (gewogener Durchschnitt) zu ermitteln. Tilgungspläne sind unter Berücksichtigung der zusammenzufassenden Schuldverschreibungsarten neu aufzustellen; hierbei ist, wenn ein Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften nicht für alle Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, nur der Betrag zu berücksichtigen, zu dem er in Anspruch genommen werden kann. Die neuen Anleihebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Bankaufsichtsbehörde.	(2) Der Aussteller hat die Anleihebedingungen für die einheitlichen Einzelurkunden unter Zusammenfassung der für die einzelnen gleichwertigen Arten geltenden Bedingungen festzusetzen. Der Endtermin für die Tilgung ist aus dem Durchschnitt der Endtermine unter Berücksichtigung der Höhe des zusammenzufassenden Umlaufes (gewogener Durchschnitt) zu ermitteln. Tilgungspläne sind unter Berücksichtigung der zusammenzufassenden Schuldverschreibungsarten neu aufzustellen; hierbei ist, wenn ein Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften nicht für alle Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, nur der Betrag zu berücksichtigen, zu dem er in Anspruch genommen werden kann. Die neuen Anleihebedingungen bedürfen der **Bestätigung** durch die Bankaufsichtsbehörde.
§ 24	§ 24
(1) Der Aussteller hat unverzüglich nach Bestätigung der Sammelurkunde die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern. Dies gilt nicht, soweit nach § 14 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) eine Gutschrift nicht zu erteilen ist.	unverändert
(2) Hat der Aussteller von dem ihm nach § 1 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Landes	

Berlin über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere zustehenden Recht Gebrauch gemacht, so dürfen Einzelurkunden der in diesen Vorschriften bezeichneten Art nur mit Ablauf der Zeitabschnitte für die Zinszahlungen eingeliefert werden.

(3) Kann infolge der Nennbeträge der Einzelurkunden der Betrag der Sammelurkunde mit Einzelurkunden nicht belegt werden, so hat der Aussteller im Einvernehmen mit der Prüfstelle vor der Einlieferung der Einzelurkunden den Betrag der Sammelurkunde um den Betrag zu kürzen, der mit Einzelurkunden nicht belegt werden kann (Spitzenbetrag). Soweit der Aussteller nicht bereits Inhaber des zur Kürzung erforderlichen Miteigentumsanteils an der Sammelurkunde ist, hat er einen solchen zu erwerben. Der auf den Spitzenbetrag entfallende Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde ist auszubuchen.

§ 25

Wenn eine Wertpapierart später als zehn Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), aber vor Einlieferung der Einzelurkunden nach § 24 Abs. 1 gesamtfällig geworden ist, hat der Aussteller an Stelle der Einlieferung von Einzelurkunden den auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden, auf Deutsche Mark umgestellten Betrag einschließlich der Zinsen zu Gunsten der Berechtigten an die Wertpapiersammelbank zu zahlen.

§ 25

unverändert

§ 26

Mit der Einlieferung der Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank tritt an Stelle des Miteigentums an der Sammelurkunde Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand eingelieferten Einzelurkunden. Für die Rechtsverhältnisse an diesem Sammelbestand gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung.

§ 26

unverändert

§ 27

(1) Sind die Einzelurkunden der Wertpapiersammelbank eingeliefert worden, so hat sie dies unter Angabe der Nennbeträge der eingelieferten Stücke auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 27

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Vom Tage der Bekanntmachung an stehen den Miteigentümern am Sammelbestand die Rechte aus § 7 des Depotgesetzes zu. Sie haben keinen Anspruch, die neuen Einzelurkunden in der ihrem alten Bestand entsprechenden Stückelung zu erhalten.	
§ 28	§ 28
(1) Verbleiben für einzelne Berechtigte Gutschriften oder Teilbeträge von Gutschriften auf Sammeldepotkonto, deren Nennbetrag nicht mit neuen Einzelurkunden belegt werden kann (Spitzengutschriften), so haben die Kreditinstitute auf die Vereinigung zu Gutschriften hinzuwirken, die den Nennbetrag einer Einzelurkunde erreichen.	unverändert
(2) Verbleibende Spitzengutschriften sind spätestens nach Ablauf des Monats, der auf die Bekanntmachung über die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens (§ 56) folgt, vom Aussteller auf Anforderung des erstverwahrenden Kreditinstitutes durch Zahlung des Nennbetrages und eines in den Anleihebedingungen etwa vorgesehenen Aufgeldes abzulösen. Dem Aussteller sind entsprechende Miteigentumsanteile am Sammelbestand zur Verfügung zu stellen.	
(3) Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten können mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde zum Ausgleich von Spitzengutschriften auch in Kraft gebliebene Stücke mit einem geringeren als dem in § 21 Abs. 2 bezeichneten Nennbetrage verwenden.	
§ 29	§ 29
(1) Ein Aussteller, der von der Ermächtigung des § 1 der Verwaltungsanordnung Nr. 4 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950) Gebrauch gemacht hat, darf das Gutschriftverfahren durch sofortige Auslieferung neuer Einzelurkunden ersetzen.	unverändert
(2) Beabsichtigt der Aussteller, das Gutschriftverfahren durch Auslieferung von Einzelurkunden zu ersetzen, so hat er dies mit Angabe der Stückelung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 28 gilt sinngemäß.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Umtausch und Barablösung in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen	**Umtausch und Barablösung in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen**
§ 30	§ 30
(1) Der Aussteller kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum Umtausch oder, soweit er den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht durch Einzelurkunden belegen kann, zur Bareinlösung in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen auffordern.	(1) Der Aussteller kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum Umtausch **in neue Einzelurkunden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1, § 23)** oder, soweit er den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht durch Einzelurkunden belegen kann, zur Bareinlösung in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen auffordern.
(2) Eingereichte Schuldverschreibungen dürfen nur umgetauscht oder eingelöst werden, sofern die Prüfstelle auf Grund ihrer Nachweisungen festgestellt hat, daß sie in Kraft geblieben sind.	(2) unverändert
(3) Erachtet die Prüfstelle eine eingereichte Urkunde als nicht in Kraft geblieben, so hat sie dies dem Einreicher durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen; § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß. Die Mitteilung der Prüfstelle steht einer Entscheidung im Sinne von § 27 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gleich; die Prüfstelle hat einen Einspruch unverzüglich der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.	(3) unverändert
§ 31	§ 31
(1) In einer unverzüglich nach Einlieferung der Einzelurkunden ergehenden Aufforderung zum Umtausch oder zur Bareinlösung kann der Aussteller die Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen androhen, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht vorgelegt werden. Die Einreichungsfrist soll nicht früher als drei Monate nach der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger enden.	(1) unverändert
(2) Die Kraftloserklärung kann nicht angedroht werden, soweit der Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften wegen seiner Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden kann.	(2) Kann der Aussteller **für seine** Verbindlichkeiten auf Grund besonderer Vorschriften nicht **in vollem Umfange** in Anspruch genommen werden, **so finden §§ 30 bis 32 nur auf solche Schuldverschreibungen Anwendung, aus denen der Aussteller voll oder in Höhe eines Teilbetrages in Anspruch genommen werden kann.**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 32	§ 32
(1) Hat der Aussteller unter Androhung der Kraftloserklärung zum Umtausch oder zur Bareinlösung aufgefordert, so kann er nichteingereichte Schuldverschreibungen für kraftlos erklären. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.	unverändert
(2) Der Aussteller hat die Einzelurkunden, die an Stelle der für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen auszugeben sind, für die Berechtigten bereit zu halten. Er kann die in den Einzelurkunden verbrieften Rechte innerhalb von fünf Jahren seit der Kraftloserklärung auch außerplanmäßig kündigen. Ein auf diese Schuldverschreibungen entfallender Einlösungsbetrag ist zu hinterlegen.	
(3) Der Aussteller hat einen Spitzenbetrag, der durch Einzelurkunden nicht belegt werden kann, abzulösen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Einzelurkunden für Genußscheine	**Einzelurkunden für Genußscheine**
§ 33	§ 33
Für Genußscheine, die wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, gelten §§ 21 bis 32 sinngemäß.	unverändert
§ 34	§ 34
(1) Der Aussteller von Genußscheinen, die nicht wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, hat unverzüglich nach der Bestätigung der Sammelurkunde die auf die Sammelurkunde entfallenden Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern. Im übrigen gelten §§ 26, 27 Abs. 1, 2 Satz 1.	unverändert
(2) Der Aussteller kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum Umtausch in Kraft gebliebener Genußscheine, die nicht wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, auffordern; für den Umtausch gilt § 30 Abs. 2, 3. In einer unverzüglich nach Einlieferung der Einzelurkunden ergehenden Aufforderung kann er die Kraftloserklärung nicht eingereichter Genußscheine androhen; für die Einreichungsfrist gilt § 31 Abs. 1 Satz 2. Hat der Aussteller unter Androhung der	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Kraftloserklärung zum Umtausch aufgefordert, so kann er nicht eingereichte Genußscheine für kraftlos erklären. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger; § 32 Abs. 2 gilt sinngemäß.	
ABSCHNITT IV	ABSCHNITT IV
Wiederaufnahme von Teilkündigungen und Verlosungen	**Wiederaufnahme von Teilkündigungen und Verlosungen (zu § 43 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)**
§ 35	§ 35
(1) Teilkündigungen und Verlosungen sind wieder aufzunehmen, sobald die Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 oder § 29 Abs. 2 veröffentlicht ist. Der Aussteller hat zwei Monate vor der beabsichtigten Wiederaufnahme der Wertpapiersammelbank hiervon Mitteilung zu machen. Die Wertpapiersammelbank hat spätestens einen Monat vor der Wiederaufnahme die Einzelurkunden für alle gutgeschriebenen Rechte auszuliefern. Die Teilkündigungen und Verlosungen sind, so lange nicht für alle angemeldeten und anerkannten Rechte die Einzelurkunden von der Wertpapiersammelbank ausgeliefert worden sind, auf die ausgelieferten und die Wertpapiere zu beschränken, die rechtzeitig mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 in Kraft geblieben sind.	(1) Teilkündigungen und Verlosungen sind wieder aufzunehmen, sobald die Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 oder § 29 Abs. 2 veröffentlicht ist. Der Aussteller hat zwei Monate vor der beabsichtigten Wiederaufnahme der Wertpapiersammelbank hiervon Mitteilung zu machen. Die Wertpapiersammelbank hat spätestens einen Monat vor der Wiederaufnahme die Einzelurkunden für alle gutgeschriebenen Rechte auszuliefern. Die Teilkündigungen und Verlosungen sind, so lange nicht für alle angemeldeten und anerkannten Rechte die Einzelurkunden von der Wertpapiersammelbank ausgeliefert worden sind, **in dem nach den Anleihebedingungen bestimmten Umfang fortzusetzen, jedoch** auf die ausgelieferten und die Wertpapiere zu beschränken, die rechtzeitig mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 in Kraft geblieben sind.
(2) Soweit die Teilkündigung oder Verlosung auf Grund der Vorschriften des Absatzes 1 in der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Form nicht durchführbar ist, kann von den Anleihebedingungen abgewichen werden. In der Verlosungsbekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.	(2) unverändert
(3) Sind alle Prüfungsverfahren abgeschlossen und die Einzelurkunden für alle anerkannten Rechte ausgeliefert worden, so sind die bei der Wertpapiersammelbank verbleibenden Einzelurkunden in die Teilkündigungen und Verlosungen einzubeziehen.	(3) unverändert
(4) Wertpapiere, aus denen der Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften nicht in Anspruch genommen werden kann, sind in Teilkündigungen und Verlosungen nicht einzubeziehen. Der Kündigungs- und Auslosungsbetrag ermäßigt sich im Verhältnis des Ge-	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
samtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 in die Teilkündigungen und Verlosungen einzubeziehenden Rechte zu dem Betrag der Rechte, in deren Höhe der Aussteller in Anspruch genommen werden kann.	
§ 36	§ 36
(1) Teilkündigungen und Verlosungen, die nach den Anleihebedingungen vorzunehmen waren, jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unterblieben sind, hat der Aussteller innerhalb von drei Jahren nach der Wiederaufnahme mit mindestens einem Drittel jährlich nachzuholen, unbeschadet einer innerhalb dieser Frist eintretenden Gesamtfälligkeit. In die Kündigungen und Verlosungen ist zusätzlich auch der Nennbetrag einzubeziehen, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 erhöht worden ist.	(1) Teilkündigungen und Verlosungen, die nach den Anleihebedingungen vorzunehmen waren, jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unterblieben sind, hat der Aussteller innerhalb von drei Jahren nach der Wiederaufnahme mit mindestens einem Drittel jährlich nachzuholen. **Eine** innerhalb dieser Frist eintretende Gesamtfälligkeit **bleibt unberührt.** In die Kündigungen und Verlosungen ist zusätzlich auch der Nennbetrag einzubeziehen, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 erhöht worden ist.
(2) § 35 gilt sinngemäß.	(2) unverändert
ABSCHNITT V	ABSCHNITT V
Weitere Ergänzungsbestimmungen zum Wertpapierbereinigungsgesetz	**Weitere Ergänzungsbestimmungen zum Wertpapierbereinigungsgesetz**
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich des Gesetzes	**Anwendungsbereich des Wertpapierbereinigungsgesetzes**
§ 37	§ 37
Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart sinngemäß auch für Wertpapiere, Ersatzurkunden und Jungscheine, deren Aussteller seinen Sitz in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat.	**(1)** Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes und **der Gesetze** zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart sinngemäß auch für Wertpapiere, Ersatzurkunden und Jungscheine, deren Aussteller seinen Sitz in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat.
siehe § 70 Abs. 2	**(2) Ein Aussteller hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz in Berlin (West), wenn er seinen Sitz in Berlin hat und sich die Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Bei Ausstellern mit Sitz in Berlin aber ohne Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Begründung einer Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Sitzverlegung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens Ausstellung der Sammelurkunde	**Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens Ausstellung der Sammelurkunde**
§ 38	§ 38
Können die nach § 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes erforderlichen Angaben nicht für jede Art von Schuldverschreibungen eines Ausstellers gesondert gemacht werden, so kann die Kammer für Wertpapierbereinigung die Bereinigung dieser Schuldverschreibungen in einem einheitlichen Verfahren zusammenfassen, wenn sie feststellt, daß die Schuldverschreibungen im Sinne des § 22 gleichwertig sind.	Können die nach § 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes erforderlichen Angaben nicht für jede Art von Schuldverschreibungen **desselben** Ausstellers gemacht werden, so kann die Kammer für Wertpapierbereinigung **in ihrer Entscheidung (§ 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)** die Bereinigung dieser Schuldverschreibungs**arten** in einem einheitlichen Verfahren zusammenfassen, wenn sie feststellt, daß die **Arten** im Sinne des § 22 gleichwertig sind. **§ 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.**
§ 39	§ 39
Können die Nummern der kraftlos gewordenen Stücke nicht oder nicht vollständig festgestellt werden, so bestimmt die Bankaufsichtsbehörde, wie die Sammelurkunde unter Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes auszustellen ist.	unverändert
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Anmeldung der Rechte	**Anmeldung der Rechte**
§ 40	§ 40
Die Anmeldung von Rechten aus Schuldverschreibungen eines bestimmten Ausstellers ist auch dann wirksam, wenn lediglich die Wertpapierart nicht oder nicht genau bezeichnet werden kann.	**(1)** Die Anmeldung von Rechten aus Schuldverschreibungen eines bestimmten Ausstellers ist auch dann wirksam, wenn lediglich die Wertpapierart nicht oder nicht genau bezeichnet werden kann.
§ 41	
(1) Ist eine frühere Anmeldung nur wegen mangelhafter Bezeichnung der Wertpapierart abgelehnt oder zurückgegeben worden, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüg- aufzunehmen, soweit die erforderlichen Angaben aus ihren Unterlagen ersichtlich sind. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.	**(2)** Ist eine frühere Anmeldung nur wegen mangelhafter Bezeichnung der Wertpapierart abgelehnt oder zurückgegeben worden, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüg- aufzunehmen, soweit die erforderlichen Angaben aus ihren Unterlagen ersichtlich sind. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.
(2) Ist eine Anmeldung nur unterblieben, weil die Wertpapierart nicht oder nicht genau bezeichnet werden konnte, und sind die Anmeldefrist und die Frist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelaufen, so kann die Anmeldung inner-	**(3)** Ist eine Anmeldung nur unterblieben, weil die Wertpapierart nicht oder nicht genau bezeichnet werden konnte, und sind die Anmeldefrist und die Frist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelaufen, so kann die Anmeldung inner-

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
halb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nachgeholt werden. Die Frist beginnt zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; gegen ihre Versäumung kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. Die Anmeldungen sind unverzüglich an die Prüfstelle weiterzuleiten.	halb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nachgeholt werden. Die Frist beginnt zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; gegen ihre Versäumung kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. Die Anmeldungen sind unverzüglich an die Prüfstelle weiterzuleiten.
(3) Sind verschiedene Kreditinstitute als Prüfstellen für die einzelnen Arten von Schuldverschreibungen eines Ausstellers bestätigt worden, so bestimmt die Bankaufsichtsbehörde die Prüfstelle, die für die Bearbeitung der Anmeldungen ohne genaue Bezeichnung der Wertpapierart zuständig ist. Die anderen Prüfstellen haben die nach Absatz 1 aufgenommenen Verfahren oder nach Absatz 2 eingegangenen Anmeldungen unverzüglich an die zuständige Prüfstelle abzugeben.	**(4)** Sind verschiedene Kreditinstitute als Prüfstellen für die einzelnen Arten von Schuldverschreibungen eines Ausstellers bestätigt worden, so bestimmt die Bankaufsichtsbehörde die Prüfstelle, die für die Bearbeitung der Anmeldungen ohne genaue Bezeichnung der Wertpapierart zuständig ist. Die anderen Prüfstellen haben die nach Absatz **2** aufgenommenen Verfahren oder nach Absatz **3** eingegangenen Anmeldungen unverzüglich an die zuständie Prüfstelle abzugeben.
	§ 41
(4) Für mehrere Aktienarten desselben Ausstellers gelten § 40 und die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.	Für mehrere Aktienarten desselben Ausstellers **gilt** § 40 sinngemäß.
§ 42	§ 42
(1) Hat der Aussteller eine Kapitalberichtigung nach der Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) durch Ausgabe von Zusatzinhaberaktien gegen Vorlage der Stammurkunde, eines Gewinnanteilscheines oder eines Erneuerungsscheines vorgenommen, so können die Bezugrechte für mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehene Stammurkunden für den Inhaber der Stammurkunde, des Gewinnanteilscheines oder des Erneuerungsscheines ohne Angabe seines Namens von einem Kreditinstitut angemeldet werden. § 41 Abs. 1, 2 gilt sinngemäß.	(1) Hat der Aussteller eine Kapitalberichtigung nach der Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) durch Ausgabe von Zusatzinhaberaktien gegen Vorlage der Stammurkunde, eines Gewinnanteilscheines oder eines Erneuerungsscheines vorgenommen, so können die Bezugrechte für mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehene Stammurkunden für den Inhaber der Stammurkunde, des Gewinnanteilscheines oder des Erneuerungsscheines ohne Angabe seines Namens von einem Kreditinstitut angemeldet werden. **§ 40 Abs. 2, 3** gilt sinngemäß.
(2) Der Anmeldung ist die zum Bezug erforderliche Urkunde beizufügen.	(2) unverändert
(3) Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders als nachgewiesen anerkennen, wenn nach ihren Nachweisungen die Stammurkunde in Kraft geblieben ist. Der Anerkennungsbescheid kann auf das anmeldende Kreditinstitut zu Gunsten des Inhabers der nummernmäßig zu bezeichnenden Stammurkunde, des Gewinnanteilscheines oder Erneuerungsscheines ausgestellt werden.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 43	§ 43
(1) Anmeldungen zur Wertpapierbereinigung und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten als verspätet (§ 24 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), wenn sie 1. später als sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und 2. später als zwei Jahre nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) bei der Prüfstelle eingehen.	unverändert
(2) Überleitungsanmeldungen (§ 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) können nur bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommen werden.	
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Beweis der Rechte	**Beweis der Rechte**
§ 44	§ 44
Der Feststellung, daß das anzuerkennende Recht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, bedarf es nicht, wenn das Recht auch bei einer Anerkennung als glaubhaft gemacht voll berücksichtigt wird. Das anerkannte Recht ist wie ein nachgewiesenes Recht zu behandeln.	unverändert
§ 45	§ 45
(1) Anmeldungen, die sich auf Wertpapiere beziehen, welche bereits getilgt oder eingelöst sind, dürfen nicht aus diesem Grunde abgelehnt werden, wenn der Einlösungsbetrag bei einer dritten Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes verblieben ist (§ 6 Abs. 2). Der Anmelder hat sein Eigentum oder Miteigentum bis zum Zeitpunkt der Einlösung zu beweisen.	unverändert
(2) Ist eine solche Anmeldung abgelehnt oder zurückgenommen worden, weil das angemeldete Wertpapier bereits getilgt oder eingelöst ist, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüglich aufzunehmen, wenn sie feststellt, daß die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Absatz 1 gegeben sind. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Unterabschnitt 5	Unterabschnitt 5
Prüfungsverfahren	entfällt
§ 46	§ 46
Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist und der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden.	*siehe § 56 a*
Unterabschnitt 6	Unterabschnitt 6
Gutschriften auf Sammeldepotkonto	**Gutschriften auf Sammeldepotkonto**
§ 47	§ 47
(1) Anerkannte Rechte aus einer Anmeldung mit ungenauer Bezeichnung der Wertpapierart (§§ 40, 41) werden durch Verlosung auf die nicht fälligen Schuldverschreibungsarten desselben Ausstellers, bei denen nach Ablauf der Frist des § 43 Abs. 1 ein nicht durch Anmeldungen belegter Betrag der Sammelurkunde vorhanden ist, verwiesen. Die Bankaufsichtsbehörde führt die Verlosung durch. Die Verlosung bewirkt, daß das Recht für die durch das Los bestimmte Schuldverschreibungsart als anerkannt gilt.	(1) unverändert
(2) Soweit die nicht fälligen Schuldverschreibungsarten nicht ausreichen, um das Verfahren nach Absatz 1 durchzuführen, werden die Rechte auf die gesamtfälligen oder teilfälligen Arten verwiesen, bei denen sich für den gleichen Zeitpunkt unter Zugrundelegung der Summe der angemeldeten Rechte nach den Grundsätzen der Schlußrechnung (§§ 10, 11) ergibt, daß der Sollbetrag höher ist als der Istbetrag. Reichen auch diese Schuldverschreibungsarten nicht aus, so ist § 39 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Die Absätze 1, 2 gelten sinngemäß für Anmeldungen mit ungenauer Bezeichnung der Aktienart (§ 41 Abs. 4).	(3) Die Absätze 1, 2 gelten sinngemäß für Anmeldungen mit ungenauer Bezeichnung der Aktienart (§ 41).
§ 48	§ 48
Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß 1. für rechtzeitige Anmeldungen, die nach Absendung der Anzeige an die Wertpapiersammelbank (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), jedoch noch vor Ablauf der Frist des § 43 Abs. 1 bei der Prüfstelle eingegangen sind; 2. für Anmeldungen von Zusatzinhaberaktien nach § 42.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Unterabschnitt 7	Unterabschnitt 7
Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten	**Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten**
§ 49	§ 49
(1) Werden durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung die Anmelder oder ein Teil der Anmelder im Gutschriftverfahren oder die unbekannten Berechtigten an dem nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde (§ 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) geschädigt, so ist der Schadensersatz von dem Ersatzpflichtigen zu Gunsten der Geschädigten an die Wertpapiersammelbank zu leisten.	unverändert
(2) Wird Schadensersatz durch Lieferung in Kraft gebliebener oder neu ausgefertigter Wertpapiere geleistet, so hat die Wertpapiersammelbank unter Benachrichtigung der Prüfstelle entweder	
1. die Wertpapiere der Sammelurkunde oder dem Sammelbestand der Einzelurkunden zuzufügen und dem Betrag der Sammelurkunde zuzurechnen oder	
2. die Wertpapiere zu vernichten; die in dem vernichteten Wertpapier verbrieften Rechte werden durch die Sammelurkunde, die auf Ersuchen der Prüfstelle von dem Aussteller entsprechend zu erhöhen ist, neu verbrieft.	
(3) Wird Schadensersatz durch Übertragung von Gutschriften auf Sammeldepotkonto, von Miteigentumsanteilen am Sammelbestand oder von Zuteilungsrechten geleistet, so sind diese Übertragungen der Prüfstelle mitzuteilen. Die übertragenen Beträge sind von der Prüfstelle bei den Berechnungen im Verfahren nach § 36 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zu berücksichtigen.	
(4) Wird Schadensersatz in Geld geleistet, so überweist die Wertpapiersammelbank zu Gunsten der Anmelder, deren anerkannte Rechte nicht voll berücksichtigt worden sind, anteilig die entsprechenden Beträge. Die Prüfstelle ist zu benachrichtigen.	
§ 50	§ 50
(1) Zur selbständigen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit der Geschädigten (§ 49 Abs. 1) ist auf Antrag der für die Prüfstelle zuständigen Bankaufsichtsbehörde durch die Kammer für Wertpapierbereinigung das Amt für Wertpapierbereinigung als Vertreter zu	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
bestellen. Das gleiche gilt, wenn die unbekannten Berechtigten, denen der nach § 11 festzustellende Anspruch gegen den Aussteller zusteht, geschädigt sind.	
(2) Auf Antrag ist dem Vertreter für die Durchführung eines Rechtsstreites einstweilige Kostenbefreiung zu bewilligen. Die §§ 115 bis 117, 119 Abs. 1, 120, 123 und 124 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.	(2) Auf Antrag ist dem Vertreter für die Durchführung eines Rechtsstreites einstweilige Kostenbefreiung zu bewilligen. Die §§ 115 bis 117, **118 Abs. 1,** 119 Abs. 1, 120, 123, 124, **126** und **127 Satz 1** der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.
Unterabschnitt 8	Unterabschnitt 8
Kosten des Verfahrens	**Kosten des Verfahrens**
§ 51	§ 51
(1) Für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung werden vom Aussteller folgende Gebühren erhoben:	(1) Für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung werden vom Aussteller folgende Gebühren erhoben:
1. im Verfahren nach § 10 Abs. 4, wenn die Einwendungen des Ausstellers zurückgewiesen werden, das Doppelte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),	1. im Verfahren nach § 10 Abs. 4, **§ 18,** wenn die Einwendungen des Ausstellers zurückgewiesen werden, das Doppelte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
2. im Verfahren nach §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 1 die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),	2. im Verfahren nach §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 1 die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
3. im Verfahren nach § 53 die Hälfte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung).	3. im Verfahren nach § 53 **Abs. 1 Satz 1** die Hälfte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
	4. im Verfahren nach §§ 62 bis 69 die in § 59 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmten Gebühren.
(2) Der Wert bestimmt sich in den Fällen des Absatzes 1 in jedem Rechtszuge nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung.	(2) unverändert
§ 52	§ 52
Hatte die Prüfstelle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Aussteller zur Abgeltung ihrer Ansprüche aus § 59 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes einen festen Betrag vereinbart, so hat der Aussteller, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, darüber hinaus die angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die der Prüfstelle durch die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehen.	unverändert
Unterabschnitt 9	Unterabschnitt 9
Verschiedene Vorschriften	**Verschiedene Vorschriften**
§ 53	§ 53
(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann auf Antrag der Bankaufsichts-	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
behörde das Bereinigungsverfahren für eine Wertpapierart einstweilen einstellen, wenn seine weitere Durchführung wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Die Kammer für Wertpapierbereinigung ordnet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde die Fortsetzung des Verfahrens an, wenn sich nachträglich ergibt, daß seine Durchführung mit Rücksicht auf die Interessen eines Beteiligten wirtschaftlich geboten ist.	
(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 soll der Aussteller gehört werden. Für die Anfechtung der Entscheidung gilt § 4 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes. Die Bankaufsichtsbehörde hat die rechtskräftige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekanntzumachen.	
(3) Ist die Anmeldefrist (§ 17 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) oder die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) im Zeitpunkt der Bekanntmachung der einstweiligen Einstellung noch nicht abgelaufen, so beginnt die volle Frist erneut mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Fortsetzung des Verfahrens. Im übrigen hat die einstweilige Einstellung des Verfahrens keinen Einfluß auf den Lauf von Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen.	
§ 54	§ 54
(1) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt und verpflichtet, die unbekannten Berechtigten an dem nicht durch Anmeldungen belegten Betrag der Sammelurkunde bei der Einziehung der darauf entfallenden Kapitalbeträge, Zinsen und Gewinnanteile zu vertreten. Sie ist berechtigt, Bezugsrechte zu verwerten.	(1) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt und verpflichtet, die unbekannten Berechtigten an dem nicht durch Anmeldungen belegten Betrag der Sammelurkunde bei der Einziehung der darauf entfallenden Kapitalbeträge, Zinsen und Gewinnanteile, **sowie bei der Entgegennahme darauf entfallender Wertpapiere und bei der Einziehung von Zinsen oder Gewinnanteilen auf diese Wertpapiere** zu vertreten. Sie ist berechtigt, Bezugsrechte zu verwerten. **Gewinnanteile für Namensaktien kann die Wertpapiersammelbank einziehen, ohne im Aktienbuch eingetragen zu sein.**
(2) Geldbeträge, die auf den nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde entfallen, hat die Wertpapiersammelbank zu Gunsten der unbekannten Berechtigten verzinslich anzulegen und treuhänderisch zu verwalten.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
	§ 54a
	Bei der Berechnung der nach Gesetz oder Satzung für einen Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erforderlichen Stimmen- oder Kapitalmehrheit bleiben die Stimmen und der Kapitalbetrag, die auf einen durch Anmeldungen nicht belegten Betrag einer für Aktien der Gesellschaft ausgestellten Sammelurkunde entfallen, außer Ansatz; bedarf ein Beschluß nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung bestimmter Aktionäre, so ist die Zustimmung der unbekannten Berechtigten des durch Anmeldungen nicht belegten Betrages der Sammelurkunde nicht erforderlich.
§ 55	§ 55
(1) Kommt der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 15 oder aus der Sammelurkunde nicht nach, so kann die Bankaufsichtsbehörde, die für den Sitz des Ausstellers zuständig ist, zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Der Aussteller hat die Kosten, die durch die Bestellung und Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters entstehen, zu tragen. Führt der gemeinsame Vertreter einen Rechtsstreit und fallen in diesem die Kosten den Gläubigern zur Last, so haftet der Aussteller für die Kosten des Rechtsstreites, unbeschadet seines Rückgriffs gegen die Gläubiger.	unverändert
(2) Durch die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird die Befugnis des Anmelders, Ansprüche aus einem anerkannten Recht geltend zu machen, nicht berührt.	
§ 56	§ 56
(1) Haben nach Abschluß aller Prüfungsverfahren einer Wertpapierart die anerkannten Rechte Gutschrift auf Sammeldepotkonto oder Zahlung nach § 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, so gibt die Bankaufsichtsbehörde die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens für diese Wertpapierart auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekannt. Das gleiche gilt, wenn alle Stücke einer Wertpapierart mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen sind.	unverändert
(2) Ist für jede von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgegebene, nach dem Wertpapierbereinigungs-	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
gesetz zu bereinigende Aktienart die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens bekanntgemacht, so ist vom Tage nach der letzten Bekanntmachung an § 14 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) oder § 14 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin vom 4. Januar 1951 (Verordnungsbl. S. 38) nicht mehr anzuwenden.	
(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann auf Antrag von der Einhaltung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung oder des § 14 Abs. 1 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin befreien, wenn über nicht mehr als fünfzig Anmeldungen für die von der Gesellschaft ausgegebenen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigenden Aktienarten noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Wird Befreiung gewährt, so ist § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung oder des § 14 Abs. 2 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin nicht anzuwenden. Die Einberufung zur Hauptversammlung (§ 105 Abs. 2 des Aktiengesetzes) muß auf die Befreiung ausdrücklich hinweisen.	
siehe § 46	**§ 56a**
	Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist und der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden.
§ 57	§ 57
Die Ausgabe von Einzelurkunden nach Maßgabe dieses Gesetzes begründet keine Wertpapiersteuerpflicht.	Die Ausgabe von Einzelurkunden nach Maßgabe dieses Gesetzes begründet keine Wertpapiersteuerpflicht **und bedarf keiner Genehmigung nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 801). Die Einzelurkunden gelten für das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) als vor dem 1. Januar 1952 ausgegeben und stehen für die Anwendung des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) den alten Urkunden gleich.**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Unterabschnitt 10	Unterabschnitt 10
Sondervorschriften für Kuxe	**Sondervorschriften für Kuxe**
§ 58	§ 58
(1) Ist im Gewerkenbuch ein Gewerke eingetragen, auf den keine anerkannte oder schwebende Anmeldung zurückgeführt werden kann, so hat die Prüfstelle im Benehmen mit dem Aussteller für diesen Gewerken eine Anmeldung vorzunehmen.	unverändert
(2) Im Prüfungsverfahren ist festzustellen, ob dieser Gewerke oder ein Rechtsnachfolger, für den bisher keine Anmeldung vorliegt, den Beweis nach § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes führen kann. Der Kux ist für den anzuerkennen, für den dieser Beweis erbracht wird.	
(3) Ist die Deutsche Reichsbank als Gewerke für in den Treuhandgiroverkehr in Kuxen eingelieferte Kuxe eingetragen, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der aus dem Treuhandgiroverkehr Berechtigte von der Prüfstelle zu ermitteln und die Anmeldung für ihn vorzunehmen ist.	
§ 59	§ 59
(1) Teilgutschriften (§ 39 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) werden nicht erteilt.	unverändert
(2) Übersteigt die Summe der angemeldeten Rechte die Sammelurkunde, so werden die rechtskräftig anerkannten Rechte, die sich auf einen bestimmten im Gewerkenbuch eingetragenen Kux beziehen, gutgeschrieben. Die übrigen anerkannten Rechte erhalten nach Abschluß aller Prüfungsverfahren Gutschrift, und zwar die nachgewiesenen Rechte vor den glaubhaft gemachten. Übersteigt hierbei die Summe der anerkannten Rechte den restlichen Teil der Sammelurkunde, so steht dieser den anerkannten Berechtigten als Miteigentum nach Bruchteilen zu.	
§ 60	§ 60
(1) Als Einzelurkunden dürfen nur neu ausgefertigte Urkunden verwendet werden. § 24 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Einzelurkunden nur für die rechtskräftig anerkannten Kuxe einzuliefern sind. Im übrigen gelten §§ 26 und 27 Abs. 1 sinngemäß.	unverändert
(2) Bei der Ausfertigung der Einzelurkunden ist der Name des Inhabers zunächst in die Urkunde nicht einzutragen. Die Anmeldestelle	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
hat die Auslieferung der auf die Gutschrift entfallenden Einzelurkunden für die Berechtigten aus dem Sammelbestand zu verlangen. Sie hat der Gewerkschaft zugleich die Angaben über die Person des Anmelders (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) anzuzeigen; dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte, für den die Auslieferung verlangt wird, nicht der Anmelder ist. Bei der Auslieferung ist die Einzelurkunde durch Eintragung des Namens des Anmelders als Inhaber zu vervollständigen.	
§ 61	§ 61
Die Gewerkschaft hat das Gewerkenbuch im Benehmen mit der Prüfstelle nach den Anzeigen der Anmeldestellen zu berichtigen. Bei den Kuxrechten, deren Anmeldung im Prüfungsverfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist, ist dies im Gewerkenbuch zu vermerken.	unverändert
ABSCHNITT VI	ABSCHNITT VI
Verlagerte Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	**Verlagerte Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes**
§ 62	§ 62
(1) Die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannten Geldinstitute, die aus Schuldverschreibungen in Anspruch genommen werden können, für welche die Voraussetzungen für eine Bereinigung nicht gegeben sind, haben bei der Kammer für Wertpapierbereinigung für die ausgegebenen Schuldverschreibungsarten die Feststellung zu beantragen, daß die Voraussetzungen für die Bereinigung nach den Vorschriften dieses Abschnittes gegeben sind.	unverändert
(2) In dem Antrage sind, soweit möglich, Gesamtbetrag, Stückelung, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung und sonstige Merkmale für jede einzelne Wertpapierart anzugeben. Können die Angaben nicht vollständig gemacht werden, so entscheidet die Kammer für Wertpapierbereinigung zugleich über eine notwendige Zusammenfassung mehrerer oder aller Wertpapierarten.	
(3) Die örtliche Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung wird durch den	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Sitz des Geldinstitutes nach § 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bestimmt.	
§ 63	§ 63
Für die Durchführung des Bereinigungsverfahrens gelten in den Fällen des § 62 die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes, des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt etwas anderes ergibt.	Für **das Bereinigungsverfahren** gelten in den Fällen des § 62 die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes, des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt etwas anderes ergibt.
§ 64	§ 64
(1) Vom Tage der Bekanntmachung der rechtskräftigen Feststellung durch die Kammer für Wertpapierbereinigung an dürfen Lieferbarkeitsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden.	unverändert
(2) Schuldverschreibungen, für die keine Lieferbarkeitsbescheinigungen ausgestellt sind, gelten im Geltungsbereich dieses Gesetzes als kraftlos.	
(3) Der Betrag der Sammelurkunde bestimmt sich nach der Summe der rechtskräftig anerkannten Rechte.	
§ 65	§ 65
(1) Die Anmeldung einer Schuldverschreibung nach § 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gilt als Anmeldung zu diesem Verfahren, sofern für das Stück eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt ist. Die Pflicht des Anmelders, die Anmeldung zu ergänzen, bleibt unberührt.	unverändert
(2) Befindet sich die Schuldverschreibung im Besitz des Anmelders, so ist sie der Prüfstelle einzureichen.	
§ 66	§ 66
Auf den Beweis der Rechte ist § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Inkrafttretens des Wertpapierbereinigungsgesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 67	§ 67
Anmeldungen sind außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes unzulässig, soweit das verlagerte Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus den angemeldeten Wertpapieren nicht in Anspruch genommen werden kann.	Anmeldungen sind außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes unzulässig, **wenn** das verlagerte Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus den angemeldeten Wertpapieren nicht in Anspruch genommen werden kann.
§ 68	§ 68
Im Anerkennungsbescheid ist festzustellen, ob für das anerkannte Recht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gegeben sind.	unverändert
§ 69	§ 69
Die im Prüfungsverfahren anerkannten Anmelder haben keinen Anspruch auf Auslieferung neuer Einzelurkunden.	unverändert
ABSCHNITT VII	ABSCHNITT VII
Schlußvorschriften	**Schlußvorschriften**
§ 70	§ 70
(1) Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, sind darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 346) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) zu verstehen.	(1) unverändert
(2) Ein Aussteller hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz in Berlin (West), wenn er seinen Sitz in Berlin hat und sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.	(2) entfällt *siehe § 37 Abs. 2*

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 71	§ 71
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).	**(1)** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).
	(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
§ 72	§ 72
Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden **zweiten** Monats in Kraft.